



## Amt für Schulentwicklung

Stadthaus Deutz - Ostgebäude  
 Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln  
 Behindertengerechter Eingang: Eingang neben Haupteingang

Auskunft Frau Blömacher, Zimmer 08H20  
 Telefon 0221 221-25189, Telefax 0221 221-29241  
 E-Mail [Schulentwicklungsamt@stadt-koeln.de](mailto:Schulentwicklungsamt@stadt-koeln.de)  
 Internet [www.stadt-koeln.de](http://www.stadt-koeln.de)

Sprechzeiten  
 Mo. u. Do. 08.00 - 16.00 Uhr  
 Di. 08.00 - 18.00 Uhr  
 Fr. 08.00 - 12.00 Uhr  
 und nach besonderer Vereinbarung

KVB Stadtbahn: Linien 1, 3, 4, 9  
 Bus: Linien 150, 153, 156  
 Haltestelle: Bf. Deutz-Messe LANXESS arena, Deutz-Kalker-Bad  
 (Linien 1, 9, 153)  
 S-Bahn: Linien S6, S11, S12, S13 sowie RE-RB- und Fernverkehr

40

Stadt Köln - Amt für Schulentwicklung  
 Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales  
 des Landes Nordrhein-Westfalen  
 z.Hd. Herrn Ruhrmann  
 40190 Düsseldorf

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

400/2 BI

15.05.2012

### Klärungsbedarf zum Leistungsbereich der Lernförderung im Rahmen des Bildungspaketes

Sehr geehrter Herr Ruhrmann,

in Köln ist die Frage aufgeworfen worden, wie sich die Vorgaben der Arbeitshilfe Ihres Hauses zur Komponente „Lernförderung“ im Quervergleich zu anderen Bundesländern verhalten bzw. wie die Handhabung in anderen Bundesländern aussieht und ob eine einheitliche bundesweite Handhabung gewährleistet ist.

Im Schreiben des Staatssekretärs Dr. Schäfer vom 15.08.2011 an Frau Dr. Klein wird u.a. Bezug genommen auf die Bundestag-Drucksache 17/5633, in welcher insbesondere konkret die Frage (Nr. 11) aufgeworfen wird, welche Instanzen für eine bundesweit einheitliche oder aber zumindest vergleichbare Rechtsanwendung und Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes durch die Kommunen sorgen? In der Antwort wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in dieser Drucksache verwiesen. Dort heißt es:

„Träger der Leistungen für die Bildungs- und Teilhabebedarfe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind sowohl in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) als auch in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) die Kreise und kreisfreien Städte (vgl. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB II, § 3 Absatz 1 und 2 SGB XII); für Kinderzuschlag- und Wohngeldbezieher werden die zuständigen Behörden von den Ländern bestimmt (vgl. § 13 Absatz 4 des Bundeskindergeldgesetzes – BKGG). In der Grundsicherung für Arbeitsuchende nehmen in der Regel die Jobcenter als gemeinsame Einrichtung der Agenturen für Arbeit und der Kreise bzw. kreisfreien Städte die Aufgaben der Träger wahr. **Die Rechts- und gegebenenfalls auch die Fachaufsicht obliegt den jeweils zuständigen Landesbehörden.** Die Bundesregierung hat im Hinblick auf das Bildungs- und Teilhabepaket somit weder die Träger- noch die Umsetzungsverantwortung und übt auch keine Aufsicht aus.“

Dabei stellt sich die Frage, ob durch den Runden Tisch im Bundesministerium bzw. durch den Bund-Länder-Ausschuss diese Frage ebenfalls thematisiert wurde und ob es hier im Hinblick auf die jeweilige Länderzuständigkeit einen (weitestgehenden) Konsens der Länder zur Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe, insbesondere zum Begriff des „wesentlichen Lernzieles“, gegeben hat, der eine einheitliche Vorgehensweise zur Folge hätte.

Weiter führt die o.g. Drucksache als Antwort zu Frage 5a aus, dass „Träger der Bildungs- und Teilhabeleistungen und damit fachlich verantwortlich ... die kreisfreien Städte und die Kreise (sind). Sie unterliegen insoweit lediglich der Aufsicht des jeweiligen Landes.“

Auch aus diesen Angaben lässt sich nicht erkennen, ob es einen Konsens zwischen den Ländern gegeben hat zur Auslegung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe. Dabei ist mir durchaus klar, dass die jeweiligen landesrechtlichen Rechtsgrundlagen (so z.B. das Schulgesetz NRW) Berücksichtigung finden müssen, diese einem (weitestgehenden) Konsens der Länder jedoch nicht entgegen stehen müssen.

Darüber hinaus ist im Rahmen der Bearbeitung von Widerspruchs- und Klageverfahren die Notwendigkeit aufgetreten, konkretere inhaltliche Begründungen zur Festlegung der 35-Stunden-Grenze als Ableitung aus dem Reha-Bezug zu erhalten. Ich möchte Sie daher um entsprechende Informationen bitten, damit ggfls. gegenüber Gerichten inhaltlich fundierte Angaben gemacht werden können.

In telefonischen Rücksprachen mit Ihrem Haus wurde dort in diesem Zusammenhang in Bezug auf die Arbeitshilfe lediglich als Hilfestellung verwiesen, zuständig seien letztlich die Kommunen in der Ausführung. Sofern jedoch im Rahmen der Aufsicht des Landes anlässlich der Revision davon auszugehen wäre, dass eine Abweichung von dieser Hilfestellung eine ablehnende Haltung in Bezug auf Anerkennung von Kosten zu erwarten wäre, bliebe den Kommunen schon alleine aufgrund ihrer Finanznot keine alternative Handhabung. Daher wird um nähere Angaben gebeten, die vor Gericht ausgeführt werden können, um die Obergrenze von 35 Stunden zu begründen.

Ich erlaube mir zudem, nochmals darauf hinzuweisen, dass die Frage der Versetzungsfähigung auch weiterhin aus Sicht der Stadt Köln in der derzeitigen Auslegung des Landes zu kurz greift. Grundlegend wird eine systemische Förderung für notwendig gehalten, die von der Benotung Abstand nimmt, mindestens aber auch eine Förderung –nicht nur im Einzelfall– dort zulässt, wo ohne konkrete Benotung im Rahmen von Klassenarbeiten und ohne konkrete Versetzung eine analoge Einschätzung eines/r einzelnen Schülers/in zu einem vergleichbaren Ergebnis käme.

Gleichermaßen wird die Anerkennung der Vermittlung von Sprachkompetenzen der deutschen Sprache trotz der gegebenen Förderungen und Integrationshilfen als dringend notwendig erachtet, da die gegebenen Fördermöglichkeiten sich im schulischen Alltag immer noch nicht als ausreichend erweisen. Eine Integration der betroffenen Schülerinnen und Schüler durch eine Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes – zumindest jener Schülerinnen und Schüler mit entsprechender Benotung bzw. einer der Benotung gleichkommenden Einschätzung unabhängig von der Klassenstufe, mindestens aber in der Schuleingangsphase als Einstiegsphase in den schulischen Betrieb– wird daher als zwingend notwendig betrachtet.

Ich bedaure, dass die o.g. Aspekte weiterhin Klärungs- und Gesprächsbedarf aufwerfen, hoffe jedoch auch weiterhin auf Ihre konstruktive Unterstützung.

Mit freundlichem Gruß  
In Auftrag

gez.  
Heuer